Prof. Dr. Georg Bitter

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht Universität Mannheim, Schloss Westflügel W 241/242, 68131 Mannheim

Tel.: 0621/181-1394 • Fax: 0621/181-1393 Homepage: www.georg-bitter.de E-Mail: bitter@georg-bitter.de

Akzessorietät der Bürgschaft

Fälle

Fall Nr. 1

K schließt am 1. Juni mit V einen schriftlichen Kaufvertrag über sein Kleingartengelände zum Kaufpreis von 10.000 Euro ab. Da V sichergehen will, dass er seinen Kaufpreis auch tatsächlich bekommt, verlangt er die Absicherung der Kaufpreisforderung über eine Bürgschaft. Deshalb wird der Kaufvertrag zusätzlich von B, einem Freund des K, unterschrieben, wobei sich unter seiner Unterschriftszeile die Bezeichnung "Bürge" findet.

Frage: Kann V den B auf Zahlung des Kaufpreises in Anspruch nehmen, falls K nicht zahlt?

Fall Nr. 2

K erwirbt am 1. März bei V ein gebrauchtes Motorboot zum Preis von 10.000 Euro. Da K zurzeit nicht zahlen kann, gewährt V dem K eine Zahlungsfrist bis zum 1. Juli. Für sein großzügiges Entgegenkommen verlangt V aber eine Absicherung. Daraufhin schickt B, der Freund des K, dem V per Post eine Erklärung, wonach er für die Verbindlichkeit des K persönlich einstehe. V legt diese von B unterzeichnete Erklärung in seinen Unterlagen ab, ohne dem B den Erhalt zu bestätigen. Als V am 1. Juli zunächst an K herantritt, kann dieser immer noch nicht zahlen. Daher verlangt V nun von B die Zahlung der 10.000 Euro. Dieser beruft sich darauf, dass V zu keinem Zeitpunkt sein Angebot, für den K einzustehen, angenommen habe. Das Motorboot sei zudem mangelhaft, weshalb K von V dessen Reparatur verlangt habe. Diese sei aber noch nicht erfolgt.

<u>Frage</u>: Ist das Zahlungsbegehren des V gegen B berechtigt, wenn die Behauptung des B über die Mangelhaftigkeit des Motorboots zutrifft?

Abwandlung 1: V verweigert im Juni kategorisch jegliche Reparatur des Bootes, weil er die Ansicht vertritt, bei gebrauchten Sachen hafte der Verkäufer nicht für Sachmängel.

Abwandlung 2: Aufgrund der Weigerung des V, das Boot zu reparieren, ist K bereits im Juni vom Kaufvertrag über das Boot zurückgetreten.

Abwandlung 3: Wie der Grundfall, jedoch erfolgte der Verkauf des Bootes schon am 1. März 2017. Der Kaufpreis ist immer noch nicht gezahlt und das Boot ist auch nicht repariert.